



**Betriebsreglement und Hausordnung
Jugendlokal Cherne 1 Gebenstorf**

9. Dezember 2014

Betriebsreglement und Hausordnung Jugendlokal Cherne 1 Gebenstorf

Das vorliegende Betriebsreglement regelt die Benutzung und den Betrieb des Jugendlokals. Die nachfolgenden Regelungen stützen sich auf die Leistungsvereinbarung der Jugendarbeit Wasserschloss zwischen den Gemeinden Gebenstorf und Turgi und dem Stellenbeschrieb der Leitung Jugendarbeit.

Ziel / Zweck

Das Jugendlokal ist öffentlich, es dient der Jugend von Gebenstorf als Freizeit-, Diskussions- und Aufenthaltsraum. Die Jugendlichen gestalten ihre Freizeit mit hoher Mit- und Eigenverantwortung. Ziele und Tätigkeiten sind im Leistungsauftrag zwischen den Gemeinden Gebenstorf und Turgi geregelt.

Aufsicht

Das Jugendlokal steht unter der Aufsicht der Jugendkommission und der Stellenleitung Jugendarbeit. Die Jugendmitarbeitenden sorgen für den Betrieb, der durch die Hausordnung geregelt ist. Die Jugendkommission überprüft die Arbeit der Jugendmitarbeitenden und ist zugleich Ansprechstelle.

Eigentümer

Das Lokal ist im Eigentum der Gemeinde Gebenstorf und befindet sich im Haus Cherne 1 an der Dorfstrasse 4.

Zielgruppen

Das Zielpublikum sind Jugendliche von 10 – 20 Jahren.

Raumnutzung

Schüler, Schülerinnen und Jugendliche sind berechtigt das Jugendlokal zu besuchen. Das Lokal wird nicht vermietet.

Veranstaltungen

- Offenes Büro
- Offener Jugendtreff

Jugendliche ab 10 Jahren, sowie Ü-16 haben die Möglichkeit, in Kleingruppen einen Anlass/Veranstaltung zusammen mit den Jugendmitarbeitenden zu organisieren.

Öffnungszeiten

Jeden Mittwochnachmittag	14.00 - 17.00 Uhr
Jeden zweiten Mittwochabend	17.00 - 20.00 Uhr
Freitagabend	19.00 - 22.00 Uhr
Samstagabend	20.00 - 24.00 Uhr

Die Öffnungszeiten der Treffs sind auf www.Jugendarbeit-Wasserschloss veröffentlicht.

Während den Schulferien bleibt das Lokal in der Regel geschlossen.

Die Öffnungszeiten werden durch die Jugendkommission und dem zuständigen Gemeinderat überwacht.



Hausordnung

Zuständigkeit

Ist das Jugendlokal geöffnet, wird dieses durch die Jugendmitarbeitenden begleitet. Diese Person trägt die Verantwortung für den Betrieb, die betroffenen Lokalitäten sowie deren näherer Umgebung.

Konsumation

Bezüglich Abgabe und Verkauf von Alkohol wird auf das Jugendschutzgesetz verwiesen. Dieses Gesetz verbietet den Verkauf und die kostenlose Weitergabe von Wein, Bier, Apfelwein und Zigaretten/Tabakwaren an unter 16-Jährige und Spirituosen, Aperitifs und Alcopops an unter 18-Jährige. Gemäss Art. 109 des Gesundheitsgesetzes besteht ein Rauchverbot in öffentlichen Lokalitäten.

Sorgfaltspflicht

Die Jugendmitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass das Lokal in gutem Zustand bleibt. Betriebsstörungen in technischer Hinsicht (Strompannen, Heizungs- und Wasserprobleme etc.) sind umgehend der Liegenschaftsverwaltung der Gemeinde Gebenstorf zu melden. Schäden müssen der Abt. Bau und Planung gemeldet werden. Sachbeschädigungen werden weiterverrechnet.

Lärmimmissionen

Die Lokalbenutzer werden gebeten beim Verlassen des Lokals auf unnötigen Lärm zu verzichten. Die Verantwortlichen Aufsichtspersonen haben alle dazu notwendigen Massnahmen zu treffen bzw. Weisungen zu erteilen damit die Nachtruhe nicht gestört wird. Diesen Anordnungen ist Folge zu leisten. Im Aussenbereich gilt das öffentliche Polizeireglement.

Reinigung

Die Räume, inkl. Eingang, Treppe, WC und Vorplatz sind jeweils nach Benutzung zu reinigen. Abfälle sind fachgerecht zu entsorgen. Die Jugendarbeitenden sind für die Kontrolle der Räume zuständig.

Das Betriebsreglement und die Hausordnung des Jugendlokals wurde an der Sitzung des Gemeinderates vom 9. Dezember 2014 genehmigt.

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Für die Jugendkommission

Der Präsident

Der Aktuar

Gebenstorf, im März 2015